

Synopse

Beitragssatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen
- Entwässerungsbeitragssatzung - vom 27. 12. 1990

- incl. 1. Änderung vom 22.07.1993
- incl. 2. Änderung vom 05.06.1996
- incl. 3. Änderung vom 20.12.1996
- incl. 4. Änderung vom 30.08.1999
- incl. Artikelsatzung vom 13.12.2001
- incl. 6. Änderung vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1990 (GV NW S. 141) - SGV NW 2023 -, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), geändert durch das EEG NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) - SGV NW 77 - und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes NW vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Olfen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Olfen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 20.12.1990 folgende Beitragssatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), der § § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteiles der Allgemeinheit von der Stadt zu tragen ist oder durch den Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch erstattet wird, als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

§ 1
Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Olfen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Olfen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Olfen zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Olfen betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für die Berechnung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Die Nutzungsfläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche, die entsprechend der baulichen oder gewerblichen Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht wird, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

(2) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abs. 1 Ziff. 1 - 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,30 zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gelten die in Satz 1 vorgesehenen Erhöhungen entsprechend für Grundstücke, die

**§ 3
Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35,00 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35,00 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

<p>ausschließlich oder zum Teil industriell, gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro- Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arztpraxen etc.) genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.</p> <p>Eine teilweise Nutzung im Sinne des vorstehenden Satzes ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 1/3 der Geschossfläche der aufstehenden Gebäude des jeweiligen Grundstücks oder mehr als 1/3 der Grundstücksfläche in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.</p> <p>(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(6) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten als solche genutzt werden, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach Abs. 1 Ziff. 1</p>	<table data-bbox="1227 154 2072 414"> <tr> <td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td>1,75</td> </tr> </table> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:</p> <table data-bbox="1227 957 2072 1181"> <tr> <td>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</td> </tr> <tr> <td>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</td> </tr> </table> <p>(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,30 erhöht. Dieses gilt</p>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50	d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75	a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,	b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00										
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25										
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50										
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75										
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,											
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.											

<p>angesetzt, womit auch die Nutzungsart (Wohn- und Mischgebiet) berücksichtigt ist.</p> <p>(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Hallengebäude), werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss berechnet.</p> <p>b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der Vollgeschosse der bebauten Grundstücke der näheren Umgebung maßgebend.</p> <p>(8) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält<ol style="list-style-type: none">a) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35,00 m dazu verlaufende Parallele,b) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche von der der	<p>auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.</p>
--	---

Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 35,00 m dazu verlaufenden Parallele; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Gebieten, die gem. Abs. 2 nach den §§ 7 und 9 der Baunutzungsverordnung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten.

3. Bei Grundstücken des Außenbereichs im Sinne des § 35 Baugesetzbuch gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

(9) Für Grundstücke, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der längeren Seite, der den kanalisierten Erschließungsanlagen zugewandten Grundstücksseiten auszugehen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagwasser (Vollanschluss) je qm Nutzungsfläche 9,30 €.
- (2) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

<p>1. 75 % - wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf;</p> <p>2. 50 % - wenn vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen;</p> <p>3. 25 % - wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf;</p> <p>4. 15 % - wenn die Kellerentwässerung nur mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln möglich ist, weil die öffentliche Abwasserleitung nicht in ausreichender Tiefe verlegt ist, allerdings nur bei für Schmutzentwässerung bestimmten Entwässerungsleitungen.</p> <p>(3) Sobald durch Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss zulässig ist (Regen- bzw. Schmutzwassereinleitung oder Einleitung ohne Vorbehandlung), im Falle der Ermäßigung nach Abs. (2) 4. durch Tieferlegung der Kanalleitung eine Kellerentwässerung ohne zusätzliche technische Hilfsmittel möglich ist, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen, die Berechnung erfolgt nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitragssatzes.</p> <p>(4) Für einen zweiten und jeden weiteren Grundstücksanschluss sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die</p>	<p>Dieser beträgt:</p> <p>a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags;</p> <p>b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags;</p> <p>(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die</p>
---	--

Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Nachveranlagung

- (1) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsteht keine Beitragspflicht nach dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen und in § 11 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle des Abs. 1 entsteht für den unbebauten Teil des Grundstücks unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 8 eine Beitragspflicht nach dieser Satzung, wenn für das gesamte Grundstück eine flächenbezogene Kanalanschlussgebühr oder ein flächenbezogener Kanalanschlussbeitrag bisher nicht erhoben worden ist und wenn auf dem unbebauten Teil des Grundstücks eine Bebauung genehmigt wird oder eine Bebauung zulässig ist.

Eine Beitragspflicht nach dieser Satzung entsteht auch, wenn ein

öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6 Nachveranlagung

- (1) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsteht keine Beitragspflicht nach dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen und in § 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle des Abs. 1 entsteht für den unbebauten Teil des Grundstücks unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 eine Beitragspflicht nach dieser Satzung, wenn für das gesamte Grundstück eine flächenbezogene Kanalanschlussgebühr oder ein flächenbezogener Kanalanschlussbeitrag bisher nicht erhoben worden ist und wenn auf dem unbebauten Teil des Grundstücks eine Bebauung genehmigt wird oder eine Bebauung zulässig ist.

Gebäude entfernt (Abbruch) und eine neue Bebauung genehmigt wird, sofern und soweit diese genehmigte Bebauung einen höheren Beitrag als die bisherige Bebauung ergeben würde, wobei zur Ermittlung einer etwaigen Differenz auch hinsichtlich der schon vorhandenen Bebauung der Beitragsmaßstab und Beitragssatz der §§ 4 und 5 zugrunde zu legen ist.

- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 und 5 vorgenommen.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Eine Beitragspflicht nach dieser Satzung entsteht auch, wenn ein Gebäude entfernt (Abbruch) und eine neue Bebauung genehmigt wird, sofern und soweit diese genehmigte Bebauung einen höheren Beitrag als die bisherige Bebauung ergeben würde, wobei zur Ermittlung einer etwaigen Differenz auch hinsichtlich der schon vorhandenen Bebauung der Beitragsmaßstab und Beitragssatz der §§ 3 und 4 zugrunde zu legen ist.

- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 und 4 vorgenommen.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistung und Ablösung des Entwässerungsbeitrages

1. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Olfen Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Entwässerungsbeitrages.
2. Durch Vertrag kann im Einvernehmen mit dem Beitragspflichtigen der künftige Beitrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden endgültigen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung des Entwässerungsbeitrages

1. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Olfen Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Entwässerungsbeitrages.
2. Durch Vertrag kann im Einvernehmen mit dem Beitragspflichtigen der künftige Beitrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden endgültigen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 10

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstücks bereits Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde, der Heranziehungsbescheid unanfechtbar ist und § 7 dieser Satzung nicht eingreift.

**§ 12
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 475/SGV NW 305) in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Olfen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 11
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 12
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 13
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen vom 13.05.1980 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Olfen - Entwässerungsbeitragssatzung - vom 27.12.1990 außer Kraft.